



# Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Postfach, 79095 Freiburg

Rundschreiben

- Verrechnungsstellen
- Gkgm MA, HD, KA, FR, KN
- Erzb. Orgelinspektoren
- Erzb. Bauämter

## Erzbischöfliches Ordinariat Abteilung IX

Allgemeine Verwaltung, Personal und Recht

Bearbeiter: Herr Hirt  
Tel.: 0761/2188-424  
Fax: 0761/2188-76424  
dietmar.hirt@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: IX-61.33-4028

Datum: 29.01.2008

### Verfahrenspraxis bei Orgelbaumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit hat es immer wieder Unklarheiten über die Verfahrenspraxis bei Orgelbaumaßnahmen gegeben. Dies ist für uns durchaus verständlich, da die Abwicklung von Orgelbaumaßnahmen in den einzelnen Verrechnungsstellen/Gesamtkirchengemeinden so oft nicht vor- kommt.

Es ist unser Wunsch, Ihnen Hinweise für eine einheitliche Verfahrensweise zu geben, damit die bestehenden Unsicherheiten ausgeräumt werden können.

Folgende Verfahrenspunkte möchten wir nochmals eingehend erläutern:

#### 1.) Einschaltung des Erzb. Orgelinspektors:

Gemäß Amtsblatterlass Nr. 32 aus dem Jahre 2001 ist zur Planung und Durchführung jeder Maßnahme im Orgelbau (Neubauten, Restaurierungen, Generalüberholungen), unabhängig einer Betragsgrenze, der für den jeweiligen Beratungsbezirk zuständige Erzb. Orgelinspektor einzuschalten.

Die entsprechende Beauftragung des jeweils zuständigen Erzb. Orgelinspektors durch die Kirchengemeinde bedarf - entgegen den Regelungen bei den Erzb. Bauämtern - nicht der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat Freiburg.

Es ist aber nicht statthaft, dass die Kirchengemeinde anstelle des örtlich zuständigen Orgelinspektors oder zusätzlich zu diesem weitere dritte Personen mit der Beratung in orgelfachlichen Angelegenheiten beauftragt. Hierzu bedarf es unserer ausdrücklichen vorherigen Einwilligung.

#### 2.) Genehmigungstatbestände:

§ 7 Abs. 2, S. 2 Teil V der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung - KVO - sieht eine Genehmigungspflicht von Orgelbaumaßnahmen ab einer Kostensumme von mehr als 15.000,- € vor.

Im Orgelbereich existieren drei Teilgenehmigungstatbestände: die Planungsgenehmigung, die Projektgenehmigung und die Vertragsgenehmigung.

**A) Planungsgenehmigung:**

Nachdem die Orgel durch den Erzb. Orgelinspektor untersucht und der Zustand mit einer Handlungsempfehlung in einem Gutachten festgehalten worden ist, muss die sogenannte Planungsgenehmigung = Freigabe der Ausschreibung beim Erzb. Ordinariat - Orgelreferat - eingeholt werden. Hierzu ist die Vorlage einer Ausschreibungskonzeption des Orgelinspektors mit grober Kostenschätzung und eines vorläufigen Finanzierungsplanes durch die Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde notwendig.

Je nach Größe des Projektes ist es üblich, zwei bis maximal fünf Angebote einzuholen.

**B) Projektgenehmigung:**

Nach Durchführung der Ausschreibung ist die Projektgenehmigung beim Erzb. Ordinariat - Orgelreferat - einzuholen. Folgende Unterlagen sind notwendig:

- vergleichendes Gutachten des Orgelinspektors,
- Finanzierungsplan durch die Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde,
- Kopie des vollständigen Angebotes nebst sämtlichen Nachtragsangeboten mit sämtlichen Planzeichnungen,
- Stellungnahme des Erzb. Bauamtes zum Prospektentwurf, zur Einfügung in den Kirchenraum, zur Statik (i.d.R. nur bei Neubauten),
- ggf. notwendige Genehmigungen der staatlichen Denkmalbehörde (untere Denkmalschutzbehörden = i.d.R. Landratsämter bzw. bei Kreisstädten die Stadtverwaltung) bei Denkmälern.

**C) Vertragsgenehmigung:**

Bei Erteilung der Projektgenehmigung erhält die Kirchengemeinde vom Orgelreferat Nachricht, ob aufgrund der auszuführenden Arbeiten bzw. der Vertragssumme ein Orgelvertrag abzuschließen ist. Ein entsprechendes Muster wird den Kirchengemeinden mit der Projektgenehmigung vom Orgelreferat zur Verfügung gestellt. Der Vertrag wird in entsprechender Anzahl vor Ort unterzeichnet und uns wiederum zur Genehmigung vorgelegt.

Für alle Teilgenehmigungen gilt: Sofern Anträge im Auftrag der Kirchengemeinde durch die jeweilige Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde gestellt werden, ist die Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde für sämtliche zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen beibringungspflichtig. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Beauftragungsverhältnis zwischen der Kirchengemeinde und der Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde. Für die Beibringung dieser Unterlagen ist nicht, wie vor Ort oft angenommen, der Erzb. Orgelinspektor zuständig.

**3.) Genehmigung Orgelpflegeverträge:**

Hierzu verweisen wir auf die Neuordnung des Genehmigungsverfahrens von Orgelpflegeverträgen (Amtsblatterlass Nr. 90, 2005).

#### **4.) Bezuschussung von Orgelbaumaßnahmen:**

Wir dürfen die wesentlichen Inhalte der neuen Zuschussregelung gemäß unserem Rundschreiben IX-61.33 vom 18.09.2007 nochmals wiederholen:

- Der Basiszuschusssatz für Orgelbaumaßnahmen von Kirchengemeinden beträgt **10 %**; bei Denkmalogeln **20 %**.
- Der höchstmögliche Zuschuss wird auf **35.000,-- €** begrenzt. In begründeten Einzelfällen (beispielsweise bei Denkmalogeln, schwierige finanzielle Haushaltslage) kann von dieser Kappungsgrenze ganz oder teilweise abgesehen werden.
- Die Mindesthöhe der Orgelbaukosten, die für die Zuschussgewährung erreicht sein müssen (sog. Bagatellgrenze), orientiert sich wieder an der Genehmigungsgrenze von mehr als 15.000,-- €.
- Nach wie vor wird der Bedarf einer Kirchengemeinde streng geprüft. Dies bedeutet, dass Kirchengemeinden, welche über ausreichend Eigenmittel verfügen, nicht oder nur zum Teil mit einem Zuschuss rechnen können.

Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass es sich bei den Zuschussmitteln um keine Mittel aus dem Ausgleichstock, sondern um Mittel aus dem Bistumshaushalt handelt (bitte berücksichtigen Sie dies auch in Ihren entsprechenden Zuschussanträgen). Der Etat, derzeit jährlich 335.000,-- €, steht bei jeder Haushaltsplanaufstellung erneut zur Disposition.

#### **5.) Bezahlung von Rechnungen:**

Hier bedarf es unserer Auffassung einer Neuordnung der Verfahrensweise, die ab sofort wirksam ist:

##### **A) Rechnungen von Orgelbaufirmen betreffend Wartung/Pflege und Stimmung:**

Rechnungen von Orgelbaufirmen, die aufgrund einer ausgeführten Wartung/Pflege und Stimmung gestellt werden, können nach Rechnungsanweisung vor Ort (in der Regel durch den Pfarrer) ohne weitere Beteiligung des zuständigen Erzb. Orgelinspektors ausbezahlt werden.

Idealerweise liegt ein entsprechender Orgelpflegevertrag der Verrechnungsstelle vor, mit dem dann der gestellte Rechnungsbetrag abgeglichen werden kann. Wurde solch ein Orgelpflegevertrag nicht abgeschlossen oder bestehen Zweifel an der Rechnungshöhe, können die Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln (Amtsblatterlass Nr. 90, 2005) zur Überprüfung der Rechnung hilfreich sein.

Sollten immer noch Zweifel an der Rechnung bestehen, können Sie gerne den zuständigen Erzb. Orgelinspektor oder aber auch das Orgelreferat kontaktieren.

##### **B) Alle sonstigen Orgelbaurechnungen:**

Alle sonstigen Orgelbaurechnungen (Reparaturen, Ausreinigungen, Revisionen, Restaurierungen, Umbau, Neubau, etc.) sind nach örtlicher Anweisung vor Auszahlung dem zuständigen Erzb. Orgelinspektor zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies gilt auch für sämtliche Abschlagsrechnungen.

Bitte klären Sie vor Ort mit dem jeweils zuständigen Erzb. Orgelinspektor den schnellsten Kommunikationsweg (Telefax, Email, etc.) ab.

Bitte beachten Sie auch, dass sich in Einzelfällen das Erzb. Ordinariat - Orgelreferat - die Vorlage der Orgelschlussrechnung vorbehält. Dies ist dann der Fall, wenn im Orgelbauvertrag (meist in § 3) die Vorlage und Prüfung der Orgelschlussrechnung durch das Erzb. Ordinariat ausdrücklich genannt und vereinbart ist. Insbesondere bei Orgelneubauten und größeren Restaurierungsarbeiten bzw. bei Vereinbarung von Lohngleitklauseln wird sich das Orgelreferat die Vorlage und Prüfung der Orgelschlussrechnung vorbehalten. Wie bereits erwähnt, erkennen Sie die Vorlagepflicht aus den Vereinbarungen des Orgelbauvertrages.

Sofern Sie zum gesamten Themenkomplex noch fragen haben, stehen Ihnen die zuständigen Erzb. Orgelinspektoren und das Orgelreferat (Hr. Hirt, i.d.R. dienstags und freitags unter der Nummer 0761/2188-424) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Frank